

Mediationsvereinbarung

zwischen

A) **Herrn/Frau..... / Mediationspartner A**
(ggfs. anwaltlich vertreten durch.....)

und

B) **Herrn/Frau..... / Mediationspartner B**
(ggfs. anwaltlich vertreten durch.....)

Wir möchten mit Hilfe der Mediation eine Regelung zu

Kurzbeschreibung des Konflikts / der Konflikte

treffen. Die Mediation wird geleitet durch den Mediator / die Mediatoren:

Herrn Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Jürgen H. Aurer

Im Folgenden wird durch die Mediationspartner vereinbart:

1. Wir vereinbaren mit dieser Mediationsvereinbarung, ein Mediationsverfahren zur außergerichtlichen Beilegung der genannten Konflikte durchzuführen. Hiermit beauftragen wir den Mediator/die Mediatoren mit der Durchführung des Mediationsverfahrens.
2. Eine Basis der Mediation ist das neutrale und allparteiliche Verhalten des Mediators/der Mediatoren. Der Mediator/die Mediatoren erklären, dass sie in ihrer Neutralität nicht beeinträchtigt sind und zu keinem der Mediationspartner hier in anderen Vertragsbeziehungen stehen.



3. Im Rahmen der Mediation wollen wir fair und respektvoll in einem Dialog der Anerkennung miteinander verhandeln und uns von dem Wunsch nach einer kooperativen Konfliktlösung und dem Erreichen der gemeinsam bestimmten Ziele leiten lassen.
4. Für alle in der Mediation bekannt gewordenen Informationen, Vorschläge oder Sichtweisen gilt strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit (ausgenommen gegenüber begleitender professioneller Beratung), sowohl für den Mediator/die Mediatoren als auch für die Mediationspartner, während und nach der Mediation. Die Mediationspartner verpflichten sich daher auch, den Mediator/die Mediatoren, bei einem evtl. Scheitern der Mediation, nicht in einem späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren, für Informationen aus der Mediation, als Zeugen zu benennen. Entsprechend wird der Mediator/werden die Mediatoren in einem solchen Falle, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, ihr Zeugnisverweigerungsrecht ausüben.
5. Uns ist bekannt, dass wir jederzeit einen Rechtsanwalt unserer Wahl konsultieren und uns von diesem beraten lassen können. Beratende Anwälte können im Einverständnis aller Beteiligten an der Mediation teilnehmen.
6. Der Mediator/die Mediatoren empfehlen, den Entwurf der Abschlussvereinbarung aus dem Mediationsverfahren mit einem Vertrauens-Anwalt zu besprechen.
7. Im Verlaufe der Verhandlungen kann es sich als notwendig erweisen, Expertisen oder Gutachten Dritter einzuholen (etwa bei Steuerfragen oder bei anfallenden Schätzungen von Vermögensgegenständen). Dies soll zwischen uns einverständlich, inklusive der Vereinbarung der Kostenaufteilung dafür, geregelt werden.
8. Die Dauer einer Mediationssitzung beträgt – soweit nicht anders vereinbart – in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten. Die Höhe des Honorars für die Mediationssitzungen wird in gesonderter Urkunde vereinbart.
9. Im Innenverhältnis werden die Honorarkosten für die Mediationssitzungen zwischen uns mit einer Quote von 50/50 aufgeteilt. Sagt einer der Mediationspartner eine geplante Sitzung kürzer als 2 Werktage vorher ab, trägt er die Sitzungskosten im Innenverhältnis allein.



10. In der Mediation wollen wir eine Abschlussvereinbarung erarbeiten, die alle Aspekte für uns, im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung bezeichneten Konfliktthema, bindend regelt. Soweit von beiden Mediationspartnern gewünscht oder notwendig, soll die Abschlussvereinbarung in eine vollstreckbare oder notarielle Form gekleidet werden.

11. Die Verjährung der in diesem Mediationsverfahren betroffenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, aufgrund dieser Vereinbarung bis 2 Monate nach Beendigung dieses Mediationsverfahrens einverständlich gehemmt. Das Mediationsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zustande kommt, oder mit dem Zugang der schriftlichen Mediationskündigung durch einen der Mediationspartner, oder mit Zugang der schriftlichen Mediationskündigung durch den Mediator/die Mediatoren.

12. Wir vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren, betreffend dem in der Vorbemerkung bezeichneten Konflikt-Thema, während der Dauer dieses Mediationsverfahrens ruhen und dass diesbezüglich keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.

13. Die Haftung des Mediators/der Mediatoren ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. Jeder Beteiligte kann das Mediationsverfahren jederzeit schriftlich kündigen. Im Sinne des Gedankens der kooperativen Konfliktlösung ist es jedoch sinnvoll, die Kündigungsgründe vorher miteinander zu erörtern. Der Mediator ist/die Mediatoren sind insbesondere berechtigt die Mediation zu beenden, falls die Mediationspartner die Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Honorarvereinbarung nicht einhalten. Die bis dahin entstandenen Kosten und Honoraransprüche bleiben davon unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Unterschrift Mediationspartner A

.....
Unterschrift Mediationspartner B

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Unterschrift Mediator

.....
Unterschrift Mediatorin